

45. Verordnung: Ausschreibung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Nüziders

46. Verordnung: „Biosphärenpark Großes Walsertal“, Änderung

47. Verordnung: „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“, Änderung

45.

Verordnung

der Landesregierung über die Ausschreibung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Nüziders

Auf Grund des § 72 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 16/2004, in Verbindung mit § 10 dieses Gesetzes wird verordnet:

Die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Nüziders wird auf Sonntag, den 22. Jänner 2006,

ausgeschrieben.

Als Tag der Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters wird Sonntag, der 5. Februar 2006, festgesetzt.

Als Stichtag wird Montag, der 7. November 2005, bestimmt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

46.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den „Biosphärenpark Großes Walsertal“

Auf Grund der §§ 26, 27 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über den „Biosphärenpark Großes Walsertal“, LGBl.Nr. 33/2000, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 1 lautet:

„§ 1
Biosphärenparkgebiet“

2. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Kernzone soll, abgesehen von Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren, einer extensiven Beweidung der Alpflächen im bestehenden Umfang und einer ökologisch orientierten Regulierung der Schalenwildbestände, eine vom Menschen möglichst wenig beeinflusste Entwicklung von Natur und Landschaft sichergestellt werden.“

3. Der § 4 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Die Alpbewirtschaftung ist, sofern sie nicht im

Rahmen von Agrarumweltprogrammen erfolgt, naturnah zu betreiben.“

„Die Waldbewirtschaftung hat nach den Regeln des naturnahen Waldbaues zu erfolgen.“

4. Dem § 4 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

5. Der § 7 entfällt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

47.

Verordnung

**der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den
„Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“**

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

Die Verordnung über den „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“, LGBl.Nr. 61/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 35/1998 und Nr. 56/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die im § 1 genannten Grundflächen, die nicht im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen des Agrarumweltprogrammes bewirtschaftet werden, dürfen nicht entwässert, umgebrochen, beweidet, gedüngt oder mit Chemikalien behandelt

werden und nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März, im Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz spätestens bis zum 31. März, gemäht werden.“

2. Der § 2 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

3. Der § 4 lautet:

„§ 4
Befristung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber